

Amtliche Bekanntmachung

Amtsverordnung des Amtes Viöl

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 27. April 2015

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S 243), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 i. V. m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Gemeinde Viöl verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Viöl dürfen Verkaufsstellen von Gewerbetreibenden am 10. Mai 2015 aus Anlass des Viöler Bauernmarktes in der Zeit von 11:00 bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG und können entsprechend geahndet werden.

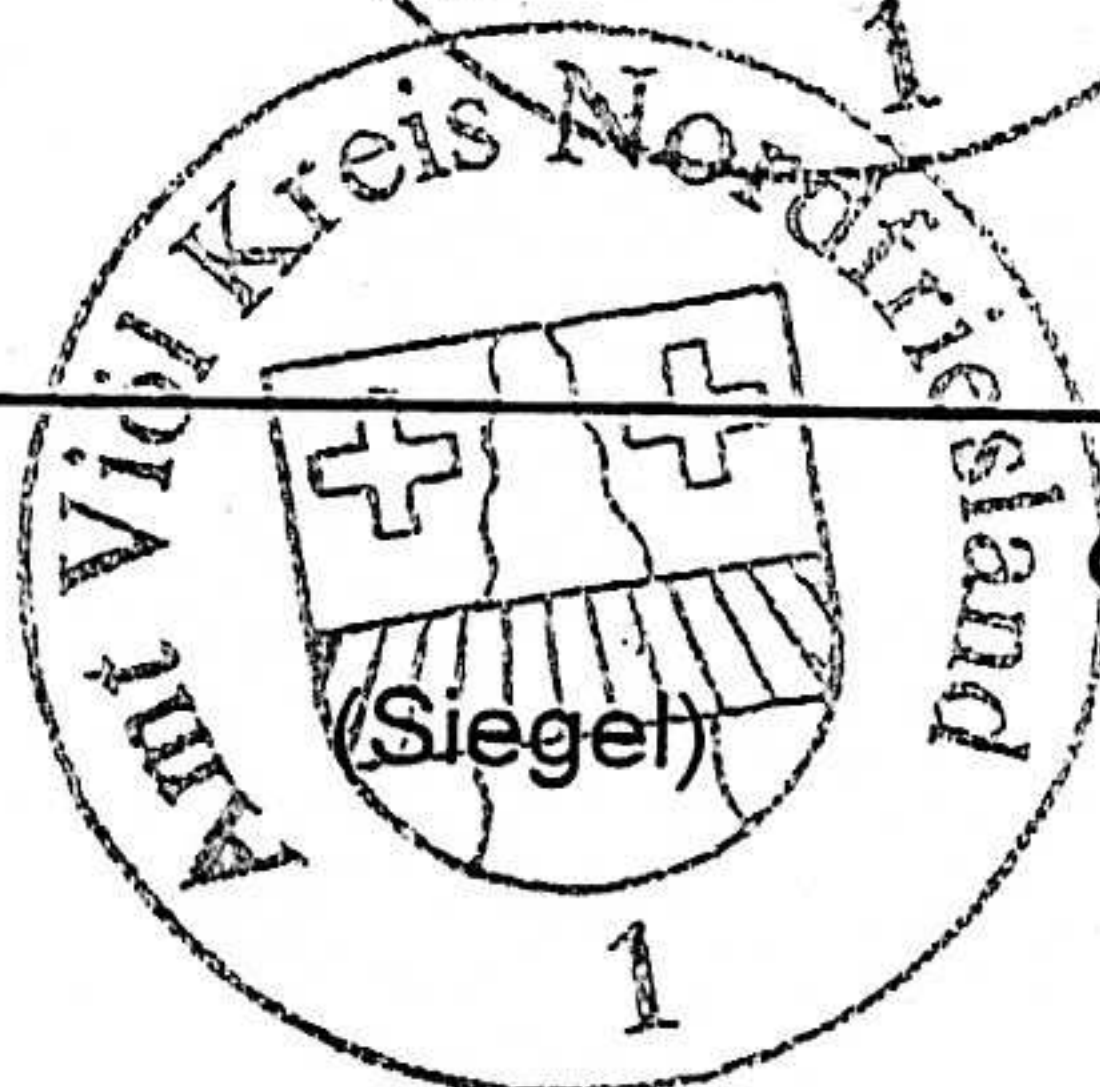
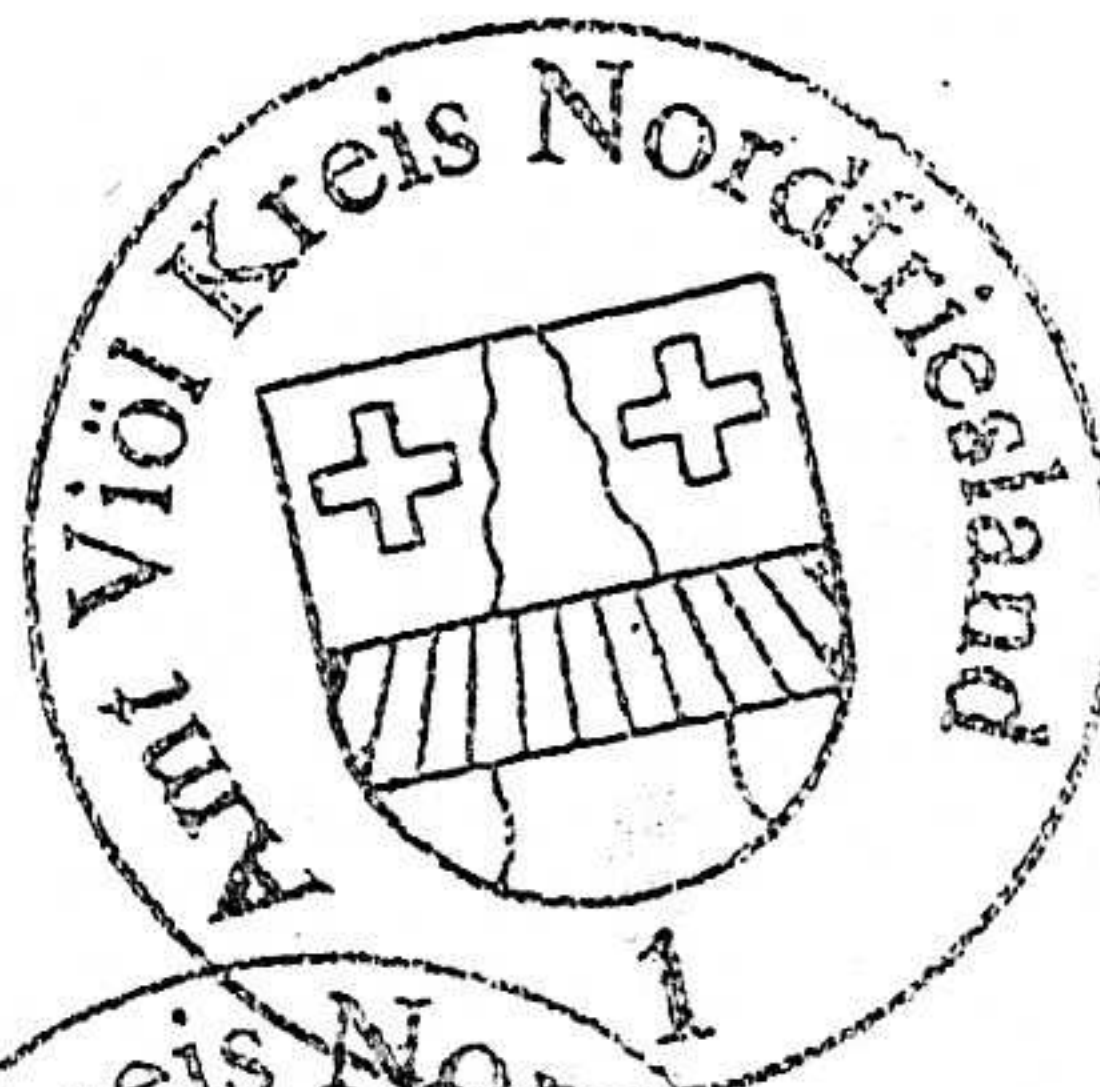
§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 10. Mai 2015 um 24:00 Uhr außer Kraft.

Viöl, 27. April 2015

Amt Viöl
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde


Thomas Hansen



(Siegel)


Unterschrift

Unterschrift

Aushangbescheinigung:

Tag des Aushangs: 29.04.2015

Abzunehmen am: 11.05.2015

Tag der Abnahme: